

Satzung des DRK-Ortsvereines Worpswede e.V.

§ 1

Name, Sitz, Kennzeichen

1. Der Verein führt als Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Osterholz den Namen „Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Worpswede e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Worpswede und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Ortsverein ist als Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Osterholz, eine Gliederung des gemäß den Genfer Abkommen als freiwillige Hilfsgemeinschaft anerkannten Deutschen Roten Kreuzes. Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Es darf ausschließlich von den Organisationen, Einrichtungen und Mitgliedern des Roten Kreuzes geführt werden.
4. Die Satzung und sonstige Vorschriften des Ortsvereins dürfen denen der übergeordneten Rotkreuzverbände nicht entgegenstehen.

§ 2

Aufgaben

1. Der Ortsverein wirkt an der Durchführung der dem Deutschen Roten Kreuz obliegenden und diesem durch die Rotkreuz-Abkommen und die Empfehlungen der Internationalen Rotkreuz-Konferenzen übertragenen Angelegenheiten mit.
Er vertritt in Wort, Schrift und Tat die Gedanken der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens. Er wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung.
2. Der Ortsverein arbeitet als Gliederung des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Deutschen Roten Kreuzes mit Vereinigungen und Einrichtungen zusammen, die auf gleichem oder ähnlichen Gebiet tätig sind.
3. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Hilfeleistungen bei Notständen aller Art im Katastrophenfall und bei Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung,
 - b) Mitwirkung im Unfallhilfs- und –rettungsdienst,
 - c) Mitwirkung im Blutspendedienst,

- d) Beteiligung an Aufgaben und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege,
 - e) Mitwirkung in der Kranken- und Gesundheitspflege
 - f) Mitwirkung bei der Ausbildung und Ausrüstung männlicher und weiblicher Pflege- und Hilfskräfte des Deutschen Roten Kreuzes,
 - g) Förderung von Gemeinschaften (Bereitschaften, Arbeitskreise und Jugendrotkreuz) und Einrichtungen, die den Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes dienen,
 - h) Werbung von fördernden und aktiven Mitgliedern,
 - i) Einwerbung von Mitteln zur Finanzierung der Rotkreuz-Arbeit.
4. Der Ortsverein dient ausschließlich und unmittelbar mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinerlei Kapitalanteile oder Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Ortsvereins können nur in seinem Bereich wohnende Personen werden ohne Unterschied nach Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, sozialer Stellung und politischer Zugehörigkeit.
2. Die persönliche Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Vorstand mit dessen schriftlicher Bestätigung erworben. Für Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten deren Ordnungen.
3. Einem rechtsfähigen Ortsverein können juristische Personen, Vereine und Personenvereinigungen, die bereit und geeignet sind, Aufgaben des Roten Kreuzes zu erfüllen und zu fördern, als korporative Mitglieder beitreten, wenn die Mitgliederversammlung ihre Aufnahme beschließt. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung, ob und wie viele Stimmen solchen Mitgliedern zugeteilt werden.
4. Personen, die sich um das Rote Kreuz außergewöhnlich verdient gemacht haben, können mit Zustimmung des Präsidiums des DRK-Landesverbandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

2. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluß des Geschäftsjahres unter Innehaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten austreten.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluß vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes schädigt oder wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnungen seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Antragsteller wie dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht beim Landesverband zu. Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Ortsvereins findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn es von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand des Ortsvereins schriftlich beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung des Ortsvereins wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse unter Innehaltung einer Frist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung des Ortsvereins ist beschlußfähig, wenn ebenso viele Mitglieder anwesend sind wie der Vorstand Mitglieder hat. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine unter Innehaltung einer Frist von 1 Woche mit der gleichen Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung ist auf ihre Bedeutung und ihren Zweck besonders hinzuweisen.
4. Die Abstimmung erfolgt durch mündliche Stimmabgabe. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beantragt mindestens 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben.
5. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
6. Über die Mitgliederversammlung des Ortsvereins ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift soll innerhalb eines Monats dem Kreisverband übersandt werden.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind :
 - a) Wahl des Vorstands,

- b) Beschluß über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
(hierzu ist die Zustimmung des Landesverbandes erforderlich),
 - c) Annahme des Haushaltsplanes, des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschlußfassung über An- und Verkauf von Grundstücken,
 - e) Festsetzung von Mitgliederbeiträgen unter Berücksichtigung der von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes festgelegten Mindestbeiträge,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Auflösung des Ortsvereines.
2. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Ortsvereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder. Sind weniger als die Hälfte aller Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung des Vereins durch eine neue Versammlung beschlossen werden, zu der unter Hinweis auf den Verhandlungsgegenstand binnen 4 Wochen geladen werden muß.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :
- a) dem (der) Vorsitzenden
dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden
dem (der) Schatzmeister/in
 - b) bis zu 6 Beisitzern, die verantwortlich im Ortsverein mitarbeiten.
2. Dem Vorstand soll ein Arzt angehören. Die Führer/innen der örtlichen Gemeinschaften gehören dem Vorstand als Beisitzer (§ 7 Ziffer 1.b) an. Die Zusammenlegung mehrerer Ämter ist zulässig, jedoch mit Ausnahme der Ämter nach § 7 Ziffer 1.a. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer.
3. Jedes Amt im Ortsverein steht Männern und Frauen in gleicher Weise offen; sie sollen entsprechend vertreten sein.

§ 8 Vorstand im Sinne des BGB

1. Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind der (die) Vorsitzende, der (die) stellvertretende Vorsitzende und der (die) Schatzmeister/in.
2. Rechtsverbindliche Erklärungen des Ortsvereines werden von zwei Mitgliedern dieses Vorstandes abgegeben.

§ 9 Amtszeit und Sitzungen des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis der Wahl ist dem Kreisverband alsbald anzuzeigen. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung die Neuwahl vor. In dringenden Fällen kann der Vorstand bis dahin das Amt kommissarisch besetzen.
3. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf – mindestens dreimal im Jahr – statt. Sie werden von dem (der) Vorsitzenden oder seinem (seiner) bzw. ihrem (ihrer) Stellvertreter/in einberufen und geleitet.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem (der) Vorsitzenden und dem (der) Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
6. Ein Vorstandsbeschluß kann auch im Wege des schriftlichen Umlaufes herbeigeführt werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Er nimmt die ihm nach dem Aufgaben-Katalog für Ortsvereine zufallenden Aufgaben wahr.
3. Der Vorstand des Ortsvereins hat insbesondere folgende Aufgaben :
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes und Rechnungslegung,
 - b) Erstattung des Tätigkeitsberichtes vor der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem (der) Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
5. In besonderen Eilfällen und bei Katastrophen tritt notfalls der (die) Vorsitzende oder bei seiner (ihrer) Verhinderung sein(e) bzw. ihr(e) Stellvertreter/in die erforderlichen Maßnahmen und berichtet hierüber dem Vorstand.

§ 11 Rotkreuz-Gemeinschaften

1. Rotkreuz-Gemeinschaften sind :

- a) die Bereitschaften
 - b) die Arbeitskreise
 - c) die Gruppen des Jugendrotkreuzes mit den Schüलगemeinschaften.
2. Sie wirken im Kreisverband und Ortsverein bei der Erfüllung von Rotkreuz-aufgaben mit. Pflichten und Rechte ihrer Angehörigen werden geregelt durch:
- a) die Dienstordnung der Rotkreuz-Gemeinschaften im DRK-Landesverband Niedersachsen
 - b) die Ordnung für das Jugendrotkreuz im Bereich des DRK-Landesverbandes Niedersachsen.
Diese Bestimmungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.

§ 12 Ausschüsse

Soweit auf Grund der Ordnungen für Rotkreuz-Gemeinschaften und anderer Vorschriften Ausschüsse gebildet werden, richten sich Aufgaben und Befugnisse nach den entsprechenden Bestimmungen dieser Vorschriften.

§ 13 Verfahren bei Streitigkeiten

Die vom Deutschen Roten Kreuz beschlossene Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Sie ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Ortsvereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das zweckgebundene und freie Vermögen des Ortsvereins an das Deutsche Rote Kreuz , Kreisverband Osterholz und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung (bzw. dem Tage der Eintragung im zuständigen Vereinsregister) in Kraft.

Grundsätze des Roten Kreuzes

Die XX. internationale Rotkreuzkonferenz, Wien , 2. Bis 9. Oktober 1965, verkündete die Grundsätze, auf denen das Wirken des Roten Kreuzes beruht :

Menschlichkeit

Aus dem Wunsch heraus entstanden, die Verwundeten auf den Schlachtfeldern unterschiedslos zu betreuen, bemüht sich das Rote Kreuz auf internationaler und nationaler Ebene, menschliches Leiden unter allen Umständen zu verhüten und zu lindern. Es ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen sowie die Ehrfurcht vor dem Menschen hochzuhalten. Es fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

Unparteilichkeit

Es macht keinen Unterschied zwischen Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, sozialer Stellung und politischer Zugehörigkeit. Es ist einzig bemüht, den Menschen nach Maß ihrer Not zu helfen und bei der Hilfe den dringendsten Fällen den Vorzug zu geben.

Neutralität

Um sich das allgemeine Vertrauen zu erhalten, enthält sich das Rote Kreuz zu allen Zeiten der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch an politischen, rassischen, religiösen und weltanschaulichen Auseinandersetzungen.

Unabhängigkeit

Das Rote Kreuz ist unabhängig. Obwohl die nationalen Rotkreuzgesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterstellt sind, sollen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen des Rote Kreuzes zu handeln.

Freiwilligkeit

Das Rote Kreuz ist eine Einrichtung der freiwilligen und uneigennütigen Hilfe.

Einheit

Es kann in einem Land nur eine einzige Rotkreuzgesellschaft geben. Sie soll allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit über das gesamte Gebiet erstrecken.

Universalität

Das Rote Kreuz ist eine weltumfassende Institution, in der alle Gesellschaften gleiche Rechte haben und verpflichtet sind, einander zu helfen.